



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

1

Ausgabe 1 Teil A

Kiel, 31. Januar 2026

	Inhalt	Seite
<b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>		
<b>Nr. 1</b> – Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift – Anlage zu Nummer 2.1 Vom 29. Oktober 2025.....		<b>2</b>
<b>Nr. 2</b> – Bekanntmachung der Gesetzesvertretenden Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur siebten Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD Vom 12. Dezember 2025.....		<b>4</b>
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
<b>Nr. 3</b> – Kollekten im Jahr 2027.....		<b>5</b>
<b>Nr. 4</b> – Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....		<b>9</b>
<b>Nr. 5</b> – Entwidmungen.....		<b>9</b>
<b>Nr. 6</b> – Pfarrstellenveränderungen.....		<b>10</b>
<b>Nr. 7</b> – Berichtigung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Theologisches Studienhaus Greifswald“ Vom 19. Januar 2026.....		<b>11</b>
<b>Aus den Kirchenkreisen</b>		
<b>Nr. 8</b> – Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein Vom 6. Januar 2026.....		<b>11</b>
Impressum.....		<b>14</b>

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Nr. 1

#### Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Liste Theologiestudierende – Verwaltungsvorschrift – Anlage zu Nummer 2.1

Vom 29. Oktober 2025

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Liste Theologiestudierende – Verwaltungsvorschrift – erlassen (KABl. 2025 A Nr. 141 S. 333). Nachfolgend geben wir die Anlage zu Nummer 2.1 der Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift bekannt:

Kiel, 15. Januar 2026

Landeskirchenamt

Makan

Az.: LKA3641-002 – DAR Mk

\*

Landeskirchenamt  
Außenstelle Schwerin  
Referat Theologische Ausbildung und Prüfungen  
Münzstr. 8–10  
19055 Schwerin  
Per E-Mail an: theologische.ausbildung@lka.nordkirche.de

**Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**  
(Formular bitte gut lesbar in Druckschrift bzw. am PC ausfüllen)

Ich möchte in die Liste der nordkirchlichen Theologiestudierenden aufgenommen werden:

**Name, Vorname**

Geb.-Datum

Geb.-Ort

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail

---

Ich bin Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  ja  nein

Wenn nein:

Ich bin Mitglied einer anderen Gliedkirche der EKD:

(Wahl-) Heimatkirchengemeinde in der Nordkirche

Kirchengemeinde

Anschrift

Gemeindepastor/in

Kirchenkreis

Pröpstin/Propst

- Ich habe bisher noch keine Kirchengemeinde der Nordkirche, in der ich mich zu Hause fühle.
- Bisher war ich eingetragen auf der Theologiestudierenden-Liste der Kirche
- Ich werde mich dort streichen lassen und gestatte die Einsicht in die Ausbildungsakte
- 

Beginn des Theologiestudiums am  
an der Universität/Kirchlichen Hochschule

---

Nach dem Studium möchte ich mich für das nordkirchliche Vikariat und den Pfarrberuf bewerben.

Die „Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ habe ich gelesen; insbesondere habe ich zur Kenntnis genommen, dass eine Aufnahme in die Liste weder einen Rechtsanspruch auf Übernahme in das Vikariat noch eine rechtliche Verpflichtung begründet, in diesen Dienst einzutreten.

Mir ist bekannt, dass die eingereichten Unterlagen für das Aufnahmegespräch an die Pastorin bzw. den Pastor für Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg übermittelt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten vom Referat Theologische Ausbildung und Prüfungen gespeichert und zum Zwecke der Personalplanung anonymisiert ausgewertet werden. Die Datenerhebung für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden erfolgt freiwillig und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer möglichen Aufnahme ins Vikariat.

- ja  nein

Ich bin damit einverstanden, regelmäßig durch das Referat Theologische Ausbildung und Prüfungen und die Pastorin bzw. den Pastor für Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg informiert zu werden.

- ja  nein

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebene Heimatkirchengemeinde über die Listenaufnahme informiert wird und für eine Kontaktaufnahme meine E-Mail-Adresse erhält.

- ja  nein

Ich bin damit einverstanden, dass der von mir angegebene Kirchenkreis für eine Kontaktaufnahme meinen Studienort und E-Mail-Adresse erhält.

- ja  nein

Ich bin damit einverstanden, dass der Studierendenrat für eine Kontaktaufnahme meine E-Mail- Adresse erhält.

- ja  nein

Ich habe das Recht, meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Ich habe noch folgende Anmerkung/en zu machen:

---

Datum

Unterschrift

**Anlagen:**

- tabellarischer Lebenslauf
  - persönliche Erläuterung der Studienmotivation und des Berufswunschs
  - Kopie der Tauf- oder Konfirmationsurkunde oder Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung
  - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
  - ggf. Kopie der Sprachprüfungszeugnisse
  - ggf. Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses
- 

**Nr. 2**  
**Bekanntmachung**  
**der Gesetzesvertretenden Verordnung**  
**des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
**zur siebten Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD**

**Vom 12. Dezember 2025**

Nachstehend wird die Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur siebten Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD vom 12. Dezember 2025 (ABl. EKD 2025 S. 169) bekannt gegeben:

Kiel, 19. Januar 2026

Landeskirchenamt  
 Im Auftrag  
 Gernand

Az.: 3711-001/015 – DAR Ge

\*

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2024 (ABl. EKD S. 1), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2024 (ABl. EKD S. 157, berichtet am 20. Februar 2025, ABl. EKD S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Sofern keine Mitarbeitendenvertretung besteht, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes unverzüglich bestellt. Kommt die Neubildung einer Mitarbeitendenvertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Dienststelle verpflichtet, erneut einen Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss zu berufen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.“

2. Nach § 11 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„Bestellungen, Berufungen oder Wahlen von Wahlvorständen, die bis zum 1. Mai 2026 auf der Grundlage der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2025 erfolgt sind, bleiben wirksam, auch wenn sie in Abweichung von § 32 Absatz 2 durchgeführt wurden.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeitende nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens eine Stellvertretung gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit nach Erörterung mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden, der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung, wie viele stellvertretende Mitglieder der Vertrauensperson in der Dienststelle zu wählen sind.“
  - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen.“

## § 2

<sup>1</sup>§ 1 Nummern 1, 2 und 4b) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nummer 4a) tritt am Tag nach Erlass dieser Verordnung in Kraft. <sup>3</sup>§ 1 Nummer 3 tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2026 in Kraft.

---

## II. Bekanntmachungen

### Nr. 3 Kollekten im Jahr 2027

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 5./6. Dezember 2025 nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung die Kollektenpläne für die Jahre 2027 und 2028 beschlossen.

Sie erhalten nachstehend den Kollektenplan für das Jahr 2027.

Für die Bearbeitung der Kollekten gilt das Kollektengesetz vom 19. Oktober 2016 (KABI. S. 411) und die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kollektenverordnung – KollVO) vom 19. Dezember 2016 (KABI. 2017 S. 70).

Die Sonn- und Feiertage, an denen verbindliche Kollekten gesammelt werden, sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Für die freien Kollekten empfiehlt die Kirchenleitung den Kirchengemeinderäten, mindestens die Hälfte für Projekte vorzusehen, die im Kollektenkatalog 2027/28 vorgestellt werden. Diese werden Ende September auf [www.kollekten.de](http://www.kollekten.de) veröffentlicht werden.

Die Zwecke der verbindlichen landeskirchenweiten Kollekten und Sprengelkollekten werden rechtzeitig im Internet ([www.kollekten.de](http://www.kollekten.de)) bekannt gemacht. Die Zwecke der verbindlichen Kirchenkreiskollekten werden durch den jeweiligen Kirchenkreis bekannt gegeben.

Sie finden den Kollektenplan für 2027 als Word-Datei oder als PDF-Datei mit Formularfunktion im Internet unter [www.kollekten.de](http://www.kollekten.de). Die Bekanntgabe des Kollektenplans für 2028 erfolgt im Jahr 2027.

Kiel, 14. Januar 2026

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Postler

Az.: 6117-02 – T Sc/T Po

**Januar 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	<i>Neujahr</i>		
03.	2. Sonntag nach dem Christfest	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Mission: Ökumenewerk der Nordkirche</b>
06.	<i>Epiphanias (Hl. Drei Könige)</i>		
10.	Erster Sonntag nach Epiphanias		
17.	Zweiter Sonntag nach Epiphanias	Kirchenkreiskollekte	
24.	Dritter Sonntag nach Epiphanias		
31.	Letzter Sonntag nach Epiphanias	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Gottesdienst und Kirchenmusik: Kollekte der Landeskirchenmusikdirektoren</b>

**Februar 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Estomihi	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Innerkirchliche Aufgaben der VELKD und Projekt der UEK</b>
10.	<i>Aschermittwoch</i>		
14.	Invokavit	Sprengelkollekte	
21.	Reminiszere		
28.	Okuli		

**März 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Laetare	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD</b>
14.	Judika	Kirchenkreiskollekte	
21.	Palmarum		
25.	<i>Gründonnerstag</i>		
26.	<i>Karfreitag</i>		
27.	<i>Karsamstag</i> <i>Osternacht</i>		
28.	Ostersonntag	Kirchenkreiskollekte	
29.	Ostermontag		

**April 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Quasimodogeniti	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung der VELKD und Projekt der UEK</b>
11.	Miserikordias Domini	Sprengelkollekte	
18.	Jubilate		
25.	Kantate		

**Mai 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
02.	Rogate	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Diakonisches Werk der EKD</b>
06.	<i>Christi Himmelfahrt</i>		
09.	Exaudi	Kirchenkreiskollekte	
16.	Pfingstsonntag	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Ökumenisches Opfer</b>
17.	<i>Pfingstmontag</i>		
23.	Trinitatis		
30.	Erster Sonntag nach Trinitatis		

**Juni 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
06.	Zweiter Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Ökumene u. Auslandsarbeit der EKD</b>
13.	Dritter Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
20.	Vierter Sonntag nach Trinitatis		
24.	<i>Tag der Geburt Johannes des Täufers</i>		
27.	Fünfter Sonntag nach Trinitatis		

**Juli 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
04.	Sechster Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke - Bildung und Unterricht</b>
11.	Siebter Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
18.	Achter Sonntag nach Trinitatis		
25.	Neunter Sonntag nach Trinitatis		

**August 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
01.	Zehnter Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Wahlprojekt der Kirchenleitung</b>
08.	Elfter Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
15.	Zwölfter Sonntag nach Trinitatis		
22.	13. Sonntag nach Trinitatis/ Israelssonntag		
29.	14. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Projekt des Hauptbereichs Seelsorge u. gesell. Dialog - Seelsorge -</b>

**September 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	15. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Projekte der Diakonischen Werke - Diakonie</b>
12.	16. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte	
19.	17. Sonntag nach Trinitatis		
26.	18. Sonntag nach Trinitatis		
29.	<i>Michaelistag</i>		

**Oktober 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
03.	Erntedankfest	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Brot für die Welt</b>
10.	20. Sonntag nach Trinitatis	Sprengelkollekte	
17.	21. Sonntag nach Trinitatis		
24.	22. Sonntag nach Trinitatis		
31.	Reformationsfest 23. Sonntag nach Trinitatis		

**November 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
07.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Projekt, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke - Öffentliche Verantwortung</b>
14.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Kirchenkreiskollekte	
17.	<i>Buß- und Bettag</i>		
21.	Ewigkeitssonntag/ Totensonntag		
28.	1. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Brot für die Welt</b>

**Dezember 2027**

Datum	Festtag	Kollektenart	Kollektenzweck
05.	2. Advent	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Diasporaarbeit - Martin-Luther-Bund -</b>
12.	3. Advent	Sprengelkollekte	
19.	4. Advent		
24.	Christnacht	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Brot für die Welt</b>
25.	Christfest I		
26.	Christfest II		
31.	Altjahrsabend	Landeskirchenweite Kollekte	<b>Weltbibelhilfe</b>

## Nr. 4 Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 14. Januar 2026 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

**Ev.-Luth. Kirche Dabelow**  
**Ev.-Luth. Kirche Fürstensee**  
**Ev.-Luth. Kirche Groß Quassow**  
**Ev.-Luth. Kirche Strelitz**  
**Ev.-Luth. Kirche Userin**  
**Ev.-Luth. Kirche Wokuhl**  
**Ev.-Luth. Kirche Zierke**  
**Ev.-Luth. Stadtkirche Neustrelitz**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land**

geführt.

Kiel, 20. Januar 2026

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Thiede

Az.: 10.003 Strelitzer Land – R Thi

---

## Nr. 5 Entwidmungen

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg hat am 11. Oktober 2022 die Entwidmung der **Christuskirche Dersau, Am Berg 9 in 24326 Dersau** beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss am 27. März 2025 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderates wurde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Widmungsgesetz genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 7. Januar 2026

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Grantzau

Az.: 60 Dersau Ascheberg – B Gr

\*

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow hat am 15. Juli 2025 die Entwidmung der **Kapelle Toddin, Mühlenweg 3 in 19230 Toddin** beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss am 31. Juli 2025 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderates wurde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Widmungsgesetz genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 7. Januar 2026

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Grantzau

Az.: NK 3306-511 – B Gr

---

## Nr. 6 Pfarrstellenveränderungen

### Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum-Rödemis des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum-Rödemis.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Sc

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 umbenannt in die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Sc

\*

Die 10. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, mit einem Umfang von 100 Prozent wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 in die 8. Pfarrstelle des Pfarrsprengels im Kirchspiel Bergedorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, geändert.

Az.: 21 Kkr. Hamburg-Ost – P Sc

---

### Pfarrstellenaufhebungen

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Sc

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum-Rödemis des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Sc

\*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Sc

\*

Die Pfarrstelle Kirche und Tourismus auf Eiderstedt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Nordfriesland – P Sc

---

### Nr. 7

## Berichtigung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Theologisches Studienhaus Greifswald“

### Vom 19. Januar 2026

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Theologisches Studienhaus Greifswald“ vom 28. Oktober 2025 (KABl. 2025 A Nr. 143 S. 336) wird wie folgt berichtigt: Der Einleitungssatz von Artikel 1 wird durch folgenden Einleitungssatz ersetzt:

„Die Satzung des „Theologisches Studienhaus Greifswald“ vom 13. Juni 2017 (KABl. S. 430) wird wie folgt geändert.“

Kiel, 19. Januar 2026

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Kriedel

Az.: 0134-200 – R Kr

---

### Aus den Kirchenkreisen

### Nr. 8

## Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und Gebühren für die Bereitstellung der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

### Vom 6. Januar 2026

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 29. November 2025 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 und § 2 Absatz 2 und Absatz 7 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 2025 (KABl. 2025 A Nr. 140 S. 330) geändert worden ist, sowie aufgrund von § 30 Absatz 3, § 50 Absatz 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2024 (ABl. EKD S. 1, 39, 44), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2024 (ABl. EKD S. 157; ABl. EKD S. 43) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Satz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2017 (KABl. S. 217), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 184,185) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderungen

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1) Gebührentabelle wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Beitragseinzüge von Kindertagesstättengebühren ändert sich von 103,91€ je Kitaplatz auf 98,81€.
2. Die Gebühr für alle Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 KKVwG für den Bereich der Friedhöfe ändert sich von 3.510,90 € pro ha kalkulatorische Fläche auf 3.601,54 €.
3. Die Gebühr für alle Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 KKVwG für den Bereich der Kindertagesstätten ändert sich von 382,85 € je Kitaplatz auf 433,15 €.
4. Die Gebühr für die Bereitstellung der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 30 MVG-EKD, § 4 MVGErgG sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, § 52 MVG-EKD ändert sich von 374,53 € je eines gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden auf 346,47 €.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 6. Januar 2026

gez. Almut Witt

gez. Simone Pottmann

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des  
Kirchenkreisrats

weiteres Mitglied des  
Kirchenkreisrats

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 6. Januar 2026

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altholstein  
Kirchenkreisverwaltung  
Im Auftrag  
Stephan Rohwer

Az.: -

---



## Impressum

**Herausgeberin und Verlag:**

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

**Redaktion:**

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,  
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872,  
Nicole Aaldering, Tel.: 0431 9797 840.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

**Der Redaktionsschluss für die kommenden****Erscheinungsdatum****Ausgaben Teil A** ist jeweils:

für die 2. Ausgabe 2026:	Fr, 13. Februar	28. Februar 2026,
--------------------------	-----------------	-------------------

für die 3. Ausgabe 2026:	Mo, 16. März	31. März 2026,
--------------------------	--------------	----------------

für die 4. Ausgabe 2026:	Mi, 15. April	30. April 2026.
--------------------------	---------------	-----------------

**ACHTUNG:** Wir bitten die **externen** Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf [www.datenschutz-nordkirche.de](http://www.datenschutz-nordkirche.de).

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.